

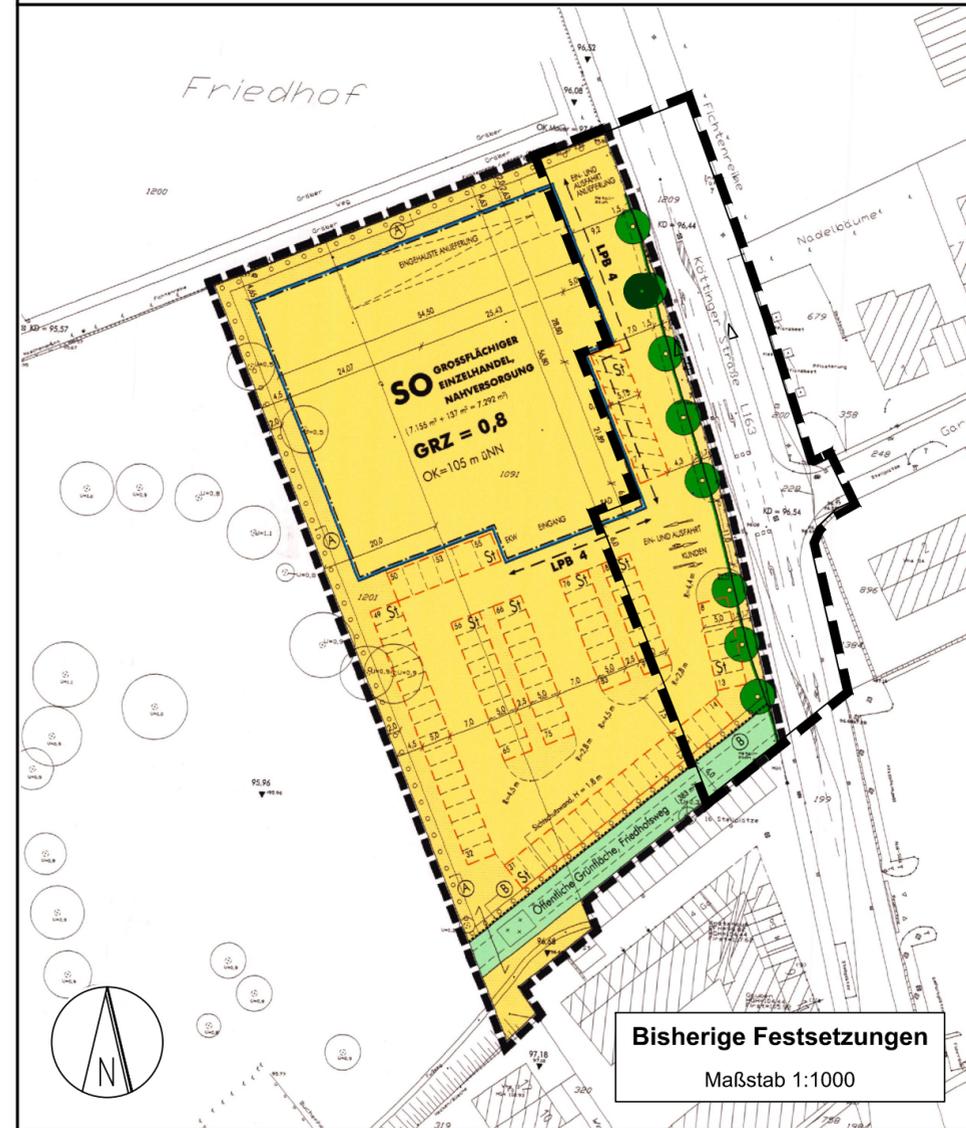
Legende:

A: Zeichnerische Festsetzungen gem. § 9 BauGB

- SO** Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel-Nahversorgung
- St** Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung: Stellplätze
- Umgrenzung v. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen
- Anzupflanzender Einzelbaum

B: Hinweise ohne Festsetzungscharakter

- Überwiegend unbefestigte Fläche (Wiese, Gehölze)
- Bereich mit erhöhten Anforderungen an den baulichen Schallschutz. Lärmpegelbereiche (LPB) gem. DIN 4109, z.B. LPB 4
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des VEP Nr.113
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Vereinfachten Änderung



Bisherige Festsetzungen
Maßstab 1:1000

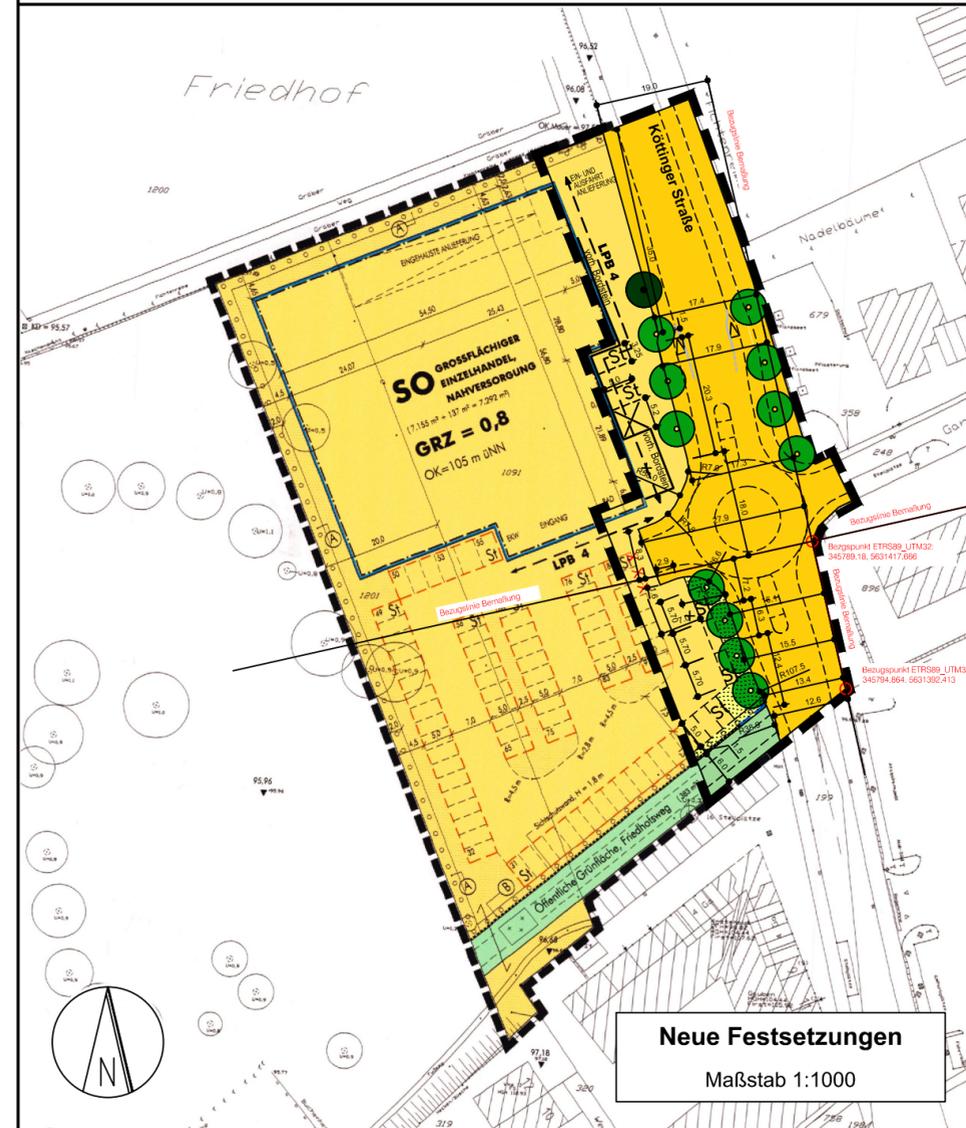
Legende:

A: Zeichnerische Festsetzungen gem. § 9 BauGB

- SO** Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel-Nahversorgung
- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung: Stellplätze
- Umgrenzung v. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen
- Anzupflanzender Einzelbaum
- Zu erhaltender Einzelbaum

B: Hinweise ohne Festsetzungscharakter

- Überwiegend unbefestigte Fläche (Wiese, Gehölze)
- Bereich mit erhöhten Anforderungen an den baulichen Schallschutz. Lärmpegelbereiche (LPB) gem. DIN 4109, z.B. LPB 4
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des VEP Nr.113
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Vereinfachten Änderung
- Sichtschutzwand, Höhe = 1,80 m
- Entfällt



Neue Festsetzungen
Maßstab 1:1000

2. Vereinfachte Änderung

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 113

Ertfstadt-Liblar, Köttinger Straße

Mit Ausnahme der sich aus den Planzeichnungen ergebenden Änderungen bleiben die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes unverändert.

Rechtsgrundlage:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) in der zuletzt gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S.58) in der zuletzt gültigen Fassung
- § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) vom 01.03.2000 (GV. NW S. 255) in der zuletzt gültigen Fassung

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Stadt Ertfstadt im Rathaus, Holzdam 10 (Umwelt- und Planungsamt, 3.Etage, Raum 325) eingesehen werden.

Verfahren:

Verfahren:

Diese Planänderung ist gemäß §§ 2 und 13 BauGB vom Rat der Stadt Ertfstadt am als Satzung beschlossen worden.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB ist am erfolgt.

Ertfstadt, den

Im Auftrag



(Seyfried)

Leitung
Umwelt- und Planungsamt